

Controlling

für die Leistungserbringung im Bereich der
§§ 11-14 und 16 SGB VIII

im Niederschlesischen Oberlausitzkreis

2. Fortschreibung

Einleitung

Das vorliegende Papier zum inhaltlichen Controlling der Leistungserbringung im Bereich der §§ 11-14 und 16 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bezieht sich auf die Grundstruktur der Kinder- und Jugendhilfe im Niederschlesischen Oberlausitzkreis. Diese ist gekennzeichnet durch einen Verbund von maßnahmeübergreifenden Jugendhilfeagenturen (JHAg), die sich dezentral organisieren und in bestehende und zu entwickelnde vielfältige sozialräumlich orientierte Angebots- und Unterstützungsstrukturen eingebettet sind. Gleichzeitig gehören zu dieser Grundstruktur die KooperationspartnerInnen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Speziellen Dienste und die Anbieter von Projekten im oben genannten Leistungsbereich.

Die Gesamtverantwortung für die Erbringung von Leistungen und Erfüllung von Aufgaben laut SGB VIII liegt beim (örtlichen und überörtlichen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Neben Leistungen, die im Hinblick auf den Einzelfall zu konkretisieren sind, gibt es im SGB VIII Begünstigungen, die in der Teilhabe an Angeboten bestehen, die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind. Dazu gehören insbesondere die Angebote der Jugendarbeit (§ 11), z.T. der Jugendsozialarbeit (§ 13), des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14) sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16) – Schwerpunkte des Aufgabenbereiches der JHAg, der Speziellen Dienste und der Projektarbeit. Für diese allgemeine Aufgabenzuweisung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen eindeutigen Gestaltungsauftrag, der ihm aber in der konkreten Umsetzung einen (weiten) Gestaltungsspielraum in Abhängigkeit von den regionalen Besonderheiten und Bedarfslagen lässt.

Die Grundlagen der Steuerung der Gesamtstruktur im Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII sollen im Folgenden als verbindlich für alle Beteiligten beschrieben werden.

1. Einführung in das Controlling

1.1 Begriffsbestimmung

Controlling (von engl. to control) kann mit „*Steuern*“, „*Regeln*“ übersetzt werden. Klar zu trennen ist der Begriff von der einfachen alltagssprachlichen Übertragung als „Kontrollieren“. Es geht nicht nur um eine externe Kontrolle und Bewertung (von Teilen) eines Systems, sondern um die Beschreibung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung von Zielen und zur Erklärung von Abweichungen.

Mit dem Controlling wurde ein Managementinstrument in die öffentliche Verwaltung eingeführt, das die Planung und ihre Umsetzungskontrolle sowie die interne Informationsversorgung so miteinander verbindet, dass die Gesamtorganisation in vielfältiger Weise unterstützt und koordiniert werden kann. Als „Führung ergänzendes“ und „Führung unterstützendes“ System liefert Controlling den Entscheidungs-trägern und den (politischen) Gremien sämtliche Informationen, die zu einer qualifizierten Steuerung und Koordination des Gesamtsystems erforderlich sind.

Gegenstand des Controllings ist die Beschaffung, Aufbereitung, Analyse und Kommunikation von Daten zur Vorbereitung zielsetzungsgerechter Entscheidungen.

Kernaufgaben des Controllings

- Entwicklung von Leitlinien, bezogen auf die (politische) Zielsetzungen und auf die allgemeine Personal-, Organisations- und Finanzpolitik
- Bereitstellung von Informationen zur Unterstützung der politischen und fachlichen Zielsetzung sowie zur Steuerung und strategischen Planung
- Analyse und Überprüfung der politisch beschlossenen Ziele und Planungsschwerpunkte
- Bereitstellen von Kenngrößen zur Zielerreichung (z.B. Indikatoren, Kennzahlensysteme)
- Analyse und Überprüfung von Leistungen im Rahmen des Berichtswesens und Entwickeln von Lösungsvorschlägen bei Abweichungen von der Zielsetzung

Controlling heißt damit in der praktischen Umsetzung, dass anhand vereinbarter Ziele und Zielgrößen Messwerte und Messpunkte festgelegt und kontinuierlich überwacht werden. Dadurch können Entwicklungen und dabei auftretende kritische Punkte dargestellt und auf Abweichungen von Ist und Soll reagiert werden. Wesentlich ist, dass Abweichungen nicht die Frage nach Schuldbeweisen stellen, sondern Entscheidungsgrundlage für zu treffende Maßnahmen sind („Fehlerfreundlichkeit“).

Operatives und strategisches Controlling

Strategisches Controlling stellt die Frage: *Tue ich die richtigen Dinge?* Aufgabe des strategischen Controllings ist es, auf der Basis der abschätzbaren Entwicklungen allgemeine mittel- und langfristige Zielvorgaben festzulegen. Für ihre Umsetzung auf der Ebene des operativen Controlling müssen für die strategischen Ziele Erfolgsindikatoren definiert werden, anhand derer die Zielerreichung ablesbar ist. Strategisches Controlling richtet sich auf (politische) Führungsprozesse.

Operatives Controlling stellt die Frage: *Tue ich die Dinge richtig?* Dabei geht es um die Umsetzung der mittel- und langfristigen Ziele des strategischen Controlling, die operativen Ist-Größen (Messgrößen an konkreten Messpunkten) werden dabei periodisch mit den operationalisierten Zielgrößen (Erfolgsindikatoren) aus der strategischen Planung auf Zieleinhaltung und -abweichung überprüft. Operatives Controlling richtet sich auf die Ausführungsprozesse (Akteursebene).

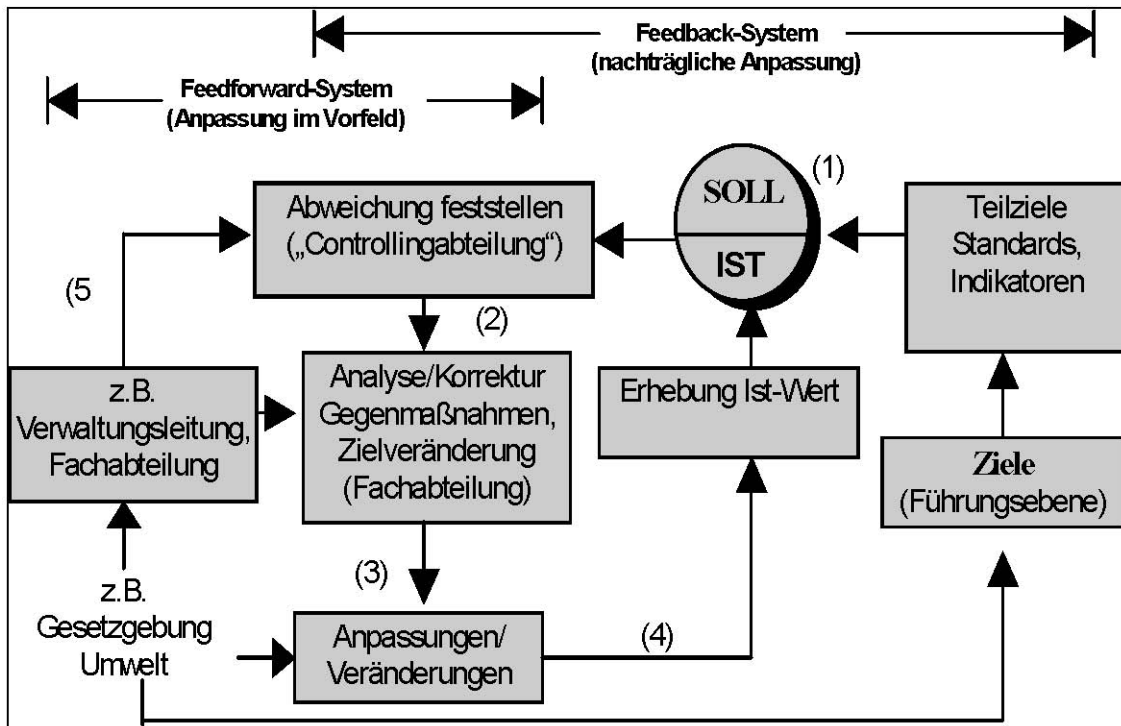
Zur effektiven Bearbeitung und Weiterleitung der Informationen ist das operative Controlling auf ein leistungsfähiges, strukturiertes Berichtswesen (Sammlung von Kennzahlen, die in einem vereinbarten Rhythmus zur Verfügung gestellt werden) angewiesen.

1.2. Modell

Controlling ist ein Überwachungsprozess für die Planungs- und Steuerungsfunktion. Schematisch lässt sich das grundsätzliche Vorgehen als Controlling-Regelkreis darstellen. Mit Hilfe eines stark vereinfachten Kreislaufmodells sollen Abweichungen erkannt und darauf aufbauend Anpassungsmaßnahmen bewirkt werden.

Grundlegend für diesen Prozess ist die Vorgabe von Soll-Werten durch die Führungsebene (Ziele und Standards über Indikatoren, Maßnahmen). Diese werden von einer „Controllingabteilung“ mit dem jeweiligen Ist-Wert (auf die Indikatoren bezogene festgelegte Messgrößen an festgelegten Messzeitpunkten) verglichen (1). Mögliche Abweichungen werden erkannt und als

aufbereitete Informationen an die verantwortlichen Fachabteilungen weitergegeben (2). Die Fachabteilung wird die Abweichungen analysieren und korrigieren, indem sie Gegenmaßnahmen ergreift bzw. die Ziele und Standards prüft und gegebenenfalls verändert (3). In einem nächsten Schritt werden wieder die Ist-Werte erhoben (4) und mit dem Soll verglichen. Der Kreislauf ist geschlossen. Darüber hinaus können auch während des Umsetzungsprozesses (Durchführung von zielgerichteten Maßnahmen) von „außen“ Hinweise über Veränderungen in das System gelangen, die eine Umsteuerung erfordern (5).

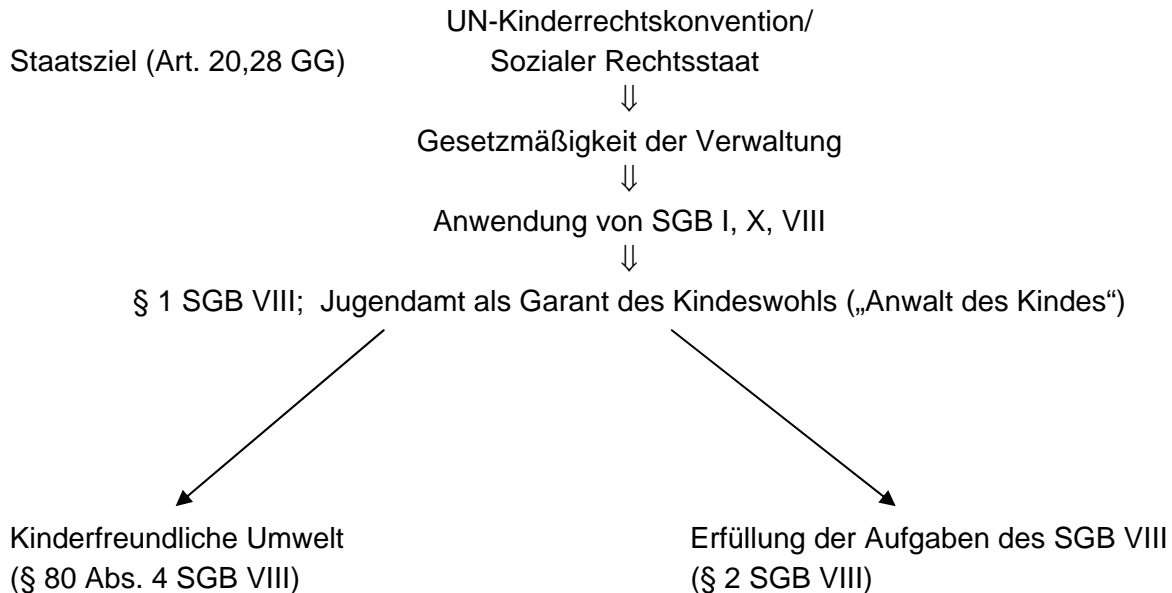


Grafik in Anlehnung an Geskes (1998), S. 8

2. Controlling in der Jugendhilfe

Ziele in der Jugendhilfe

Die bisherigen Ausführungen zum Controlling müssen für den sozialen Bereich „übersetzt“ werden. In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es einen gesetzlichen Rahmen, aus dem heraus Konkretisierungen möglich sind.



Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich am deutlichsten aus den §§ 1 und 2 SGB VIII ableiten. Nach den §§ 3 und 4 arbeiten die öffentliche und freie Jugendhilfe gemeinsam und partnerschaftlich an der Umsetzung dieses Auftrags, wobei der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung hat. Diese Letztverantwortung bezieht sich nicht nur auf quantitative Standards, sondern auch auf die qualitative Sicherstellung der Aufgabenerfüllung. In der Kinder- und Jugendhilfe ist zu unterscheiden zwischen dem klassischen Controlling, das sich auf Ressourcen (Personal, Finanzmittel, Kosten) bezieht, und einem „Fachcontrolling“, das sich an einer eher qualitativen Zielerreichung orientiert. Beide stehen aber in Beziehung zueinander. Ohne Controlling ist keine Qualitätssicherung und -entwicklung möglich, denn „gute“ oder zumindest „angemessene“ Jugendhilfe ist immer nur an der Erreichung bestimmter Kriterien zu messen und zu bewerten.

Für den hier verhandelten Bereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII legt der Gesetzgeber in den §§ 79 und 80 SGB VIII fest, dass die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nicht nur vorhanden sein, sondern auch eine bestimmte Qualitätsnorm erfüllen müssen: Sie sollen geeignet sein sowie ausreichend, plural und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Entsprechend müssen die konkreten Ziele

- aus dem gesetzlichen Auftrag
- unter Beachtung der historischen und regionalen Bedingungen und
- vorhandener Ressourcen
- unter Beteiligung der AdressatInnen
- im Spannungsfeld von öffentlichem und freiem Trägerinteresse
- in den (fachpolitischen) Gremien

ausgehandelt werden.

Controllinginstrumente in der Jugendhilfe

Grundsätzlich kennt die Jugendhilfe 3 Controllinginstrumente:

- Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
- Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (§ 78a ff SGB VIII)
- Hilfeplan und Hilfeplanfortschreibung (§ 36 SGB VIII).

Im Leistungsbereich der §§ 11-14 und 16 SGB VIII geht es fast ausschließlich um die beiden ersten, die sich wiederum über detaillierte (Teil)Instrumente bestimmen lassen.

Im Weiteren soll der Controllingprozess im genannten Leistungsbereich für den Niederschlesischen Oberlausitzkreis beschrieben und mit den entsprechenden Rollenverteilungen und Controllinginstrumente untersetzt werden.

3. Controlling im Niederschlesischen Oberlausitzkreis

3.1. Grundstruktur, Ziele

Wenn von einem Controlling im Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII für den Niederschlesischen Oberlausitzkreis gesprochen wird, dann geht es um die informationsgestützte Planung, Steuerung und Kontrolle der Gesamtstruktur der JHAg und ihrer dezentralen planungsraumbezogenen Ausgestaltung in Verbindung mit den KooperationspartnerInnen der Speziellen Dienste und der Projektarbeit. Dieses Gesamtsystem dient in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der gesetzlich fest-gelegten Aufgabenerfüllung unter den regionalen Voraussetzungen. Es entstand als Ergebnis einer fachlichen Diskussion und politischen Entscheidung auf der Grundlage einer Sozialraumanalyse für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe des Niederschlesischen Oberlausitzkreises.

Die JHAg sind auf 6 Planungsräume des Niederschlesischen Oberlausitzkreises verteilt, in ihnen arbeiten jeweils MitarbeiterInnen des öffentlichen Trägers (ASD) und von freien Trägern. Jeder freier Träger ist für einen Planungsraum bezogen auf den Leistungsbereich §§ 11-14 und 16 SGB VIII zu-ständig. Das vorliegende Controlling bezieht sich überwiegend auf die Arbeit der freien Träger.

Die *Speziellen Dienste*, derzeit

- Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Jugendverbandsarbeit und
- Mobile Jugendarbeit/Streetwork

sind bei freien Trägern angebunden und haben lokale Arbeitsschwerpunkte bei gleichzeitiger Bereitstellung ihrer Leistungen für den gesamten Landkreis.

Projektarbeit kann von freien Trägern (der Jugendhilfe), Initiativen, Bürgern etc. durchgeführt werden, eine entsprechende Förderung ist auf der Grundlage der Förderrichtlinie „Richtlinie zur projektfördernden Kinder- und Jugendarbeit im Niederschlesischen Oberlausitzkreis“, die auch grundlegende Inhalte und Standards regelt, möglich.

Die koordinierende Funktion für diese Struktur liegt bei den JHAg, die darüber unter sozial-räumlich orientierten Gesichtspunkten die Entwicklung im genannten Leistungsbereich mit steuern.

Ausgehend von den im allgemeinen Teil beschriebenen Kernaufgaben des Controllings soll im Folgenden der konkrete Prozess mit seinen Akteuren und den entsprechenden Instrumenten und Rückkopplungsmechanismen skizziert werden.

Bereitstellung von Informationen zur Unterstützung der politischen und fachlichen Zielsetzung

Die entscheidende Datenbasis für die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfestruktur lieferte 2002 eine umfangreiche Sozialraum- und Sozialstrukturanalyse für diesen Bereich. Die Handlungsempfehlungen wurden von den Planungsgremien aufgenommen und in die Rahmenplanung der Kinder- und Jugendhilfe des Niederschlesischen Oberlausitzkreises eingebunden. Über die Jugendhilfeplanung werden die Sozialstrukturdaten jährlich im dritten Quartal aktualisiert und den Entscheidungsebenen zur Verfügung gestellt. Zurzeit wird an einem sachsenweit einheitlichen Grundraster für die Kinder- und Jugendberichterstattung auf der Grundlage bestimmter Datenerhebungen gearbeitet, das nach seiner Fertigstellung für das regionale Berichtswesen genutzt werden soll.

Entsprechend der vorhandenen Ressourcen soll diese Erfassung um eine Sozialraumanalyse einmal pro Legislaturperiode des Kreistags erweitert werden.

Entwicklung von strategischen Zielsetzungen

Mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Kreistags über die Rahmenplanung der Kinder- und Jugendhilfe im Niederschlesischen Oberlausitzkreis wurden folgende *strategische Ziele* festgelegt:

- *Inhaltliches Gesamtziel* ist die Schaffung einer integrierten, flexiblen Jugendhilfe in sozialräumlich definierten und intergenerativen Gemeinwesenbezügen. Der Zugang des Kinder- und Jugendhilfebereichs auf die Gemeinwesen erfolgt zunächst über die typischen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Familien. Insbesondere bei der wenig ausgeprägten institutionellen Infrastruktur in den ländlichen Räumen ergeben sich von Beginn der Arbeit an Überschneidungen mit sozialen Problemen der ländlichen Gemeinwesen, die sich keineswegs ausschließlich an den genannten Altersgruppen alleine bearbeiten lassen.
- *Organisatorisches Gesamtziel* ist die Schaffung einer Netzstruktur von maßnahmeübergreifenden Jugendhilfeagenturen mit intergenerativen Gemeinwesenbezügen. Der Verbund der (Jugendhilfe)Agenturen und die KooperationspartnerInnen anderer Leistungsbereiche (Träger der Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe) bilden die Grundstruktur einer regionalen Sozialpolitik.
- *Wirtschaftliches Gesamtziel* ist die Anpassung der Kosten der Jugendhilfe an demographische Veränderungen unter Beachtung der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung und der damit verbundenen besonderen Problemlagen. Wenn perspektivisch eine intergenerative und bereichs-übergreifende Gemeinwesenarbeit angezielt wird, so lässt sich dieser Anspruch auch nur mit einer altersgruppen- und aufgabenübergreifenden Finanzierungsgrundlage realisieren.

Diese Zielstellungen reichen über den eigentlichen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinaus in das Gemeinwesen insgesamt hinein. Daraus leiten sich auch entsprechende Zielstellungen für die Grundstruktur der Kinder- und Jugendhilfe ab.

Im Leistungsbereich der §§ 11-14 und 16 SGB VIII definiert der Landkreis in seiner Gesamt-

verantwortung als abgeleitetes Ziel für die JHAg und die Speziellen Dienste die Sicherung der **Grundversorgung**, eingebettet in eine aktive Gemeinwesenarbeit.

Exkurs: Grundversorgung – begriffliche Klärung, inhaltliche Untersetzung für die §§ 11-16 SGB VIII

Das SGB VIII enthält keine gesetzlichen Vorschriften, die ein *vollständiges Leistungsprogramm* enthalten, dessen Merkmale im Einzelfall nur noch *festgestellt* werden müssen.

§ 79 Abs. 1 SGB VIII legt die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) für die Erbringung von Leistungen und die Erfüllung von Aufgaben fest. Dabei weist das SGB VIII bei einzelnen Leistungen unterschiedliche Formulierungen auf: der Charakter der Verbindlichkeit reicht von einer allgemeinen Aufgabenzuweisung bis hin zur gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen. Entsprechend hat die Verwaltung einen unterschiedlich großen Gestaltungsspielraum bei der eigenständigen Entwicklung oder Ausgestaltung von Leistungen.

Allgemeine Aufgabenzuweisung bedeutet, dass es neben Leistungen, die im Hinblick auf den Einzelfall zu konkretisieren sind, Begünstigungen gibt, die in der Teilhabe an Angeboten bestehen, die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind. Dazu gehören insbesondere die Angebote der Jugendarbeit (§ 11), z.T. der Jugendsozialarbeit (§ 13), des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14) sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16), d.h. alle originären Aufgabenbereiche der JHAg im Rahmen des SGB VIII. Solchen allgemeinen Aufgabenzuweisungen eröffnen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Umsetzung einen weiten Gestaltungsspielraum, erteilen ihm jedoch einen klaren Gestaltungsauftrag.

§ 79 Abs. 1 SGB VIII bestimmt, dass alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII in Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in der erforderlichen und geeigneten Weise rechtzeitig, ausreichend und dem Wunsch- und Wahlrecht der AdressatInnen entsprechend auch plural zur Verfügung stehen müssen.

Dabei sind die Begriffe erforderlich, geeignet, rechtzeitig und plural unbestimmte Rechtsbegriffe, die auszulegen sind. Übereinstimmend stellen die Kommentator/innen des SGB VIII (z.B. Wiesner, Kunkel) fest:

- Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen sind dann geeignet, wenn sie tauglich sind, den Zweck der jeweiligen Aufgabennorm zu erfüllen.
- Erforderlich sind Einrichtungen usw., wenn sie unter mehreren geeigneten Einrichtungen usw. am besten geeignet sind, den Aufgabenzweck zu verwirklichen.
- Rechtzeitig steht eine Einrichtung usw. dann zur Verfügung, wenn ein Bedarf zu dem Zeitpunkt gedeckt werden kann, in dem er auftritt.
- Plural sind Einrichtungen usw., wenn mit ihnen den jeweils verschiedenen Wertvorstellungen der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und dem Wunsch- und Wahlrecht der AdressatInnen entsprochen werden kann.
- Ausreichend sind Einrichtungen usw., wenn sie in genügender Zahl zur Verfügung stehen, um die Aufgabenzwecke erfüllen zu können, und wenn auch die Personal- und Finanzausstattung hierfür ausreicht.

§ 11 Abs. 1 SGB VIII regelt: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur

Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ Entsprechend bedeutet Grundversorgung in der Jugend(sozial)arbeit für den NOL, landkreisweite, flächendeckende Möglichkeiten mit einem gleichberechtigtem Zugang für Kinder, Jugendliche und Familien zu schaffen, damit sie ihre Bedürfnisse und Interessen äußern können. Um diesem Anspruch nachzukommen, braucht es kontinuierliche, verlässliche und vertrauensvolle professionelle Strukturen, die schnell und flexibel Bedürfnisse aufnehmen, Bedarfe formulieren und Beteiligung organisieren können. Ein kurzfristiger Aufbau von Angeboten (Projekten), die bei den AdressatInnen ansetzen und diese in Eigenaktivität versetzen, steht neben Einrichtungen und Angeboten, die langfristig auf die Bedürfnisse reagieren und sich innerhalb ihrer Strukturen weiterentwickeln. Inhalt, Dauer und Zahl der Veranstaltungen sowie Art und Zahl der Einrichtungen richten sich demnach nach dem regional bestimmten Bedarf.

Angesichts der Vielfalt denkbarer Begünstigungen hat der Gesetzgeber eine Fixierung einzelner Leistungstatbestände vermieden, allerdings im § 11 Abs. 3 SGB VIII Schwerpunkte festgelegt, die aber keinen Vollständigkeitscharakter haben: außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung und Jugendberatung. Die Formulierung in § 11 Abs. 3 SGB VIII macht deutlich, dass keine abschließende Aufzählung von Feldern der Jugendarbeit beabsichtigt ist, die Aufzählung von Schwerpunkten ist dahingehend problematisch, dass sie eine curriculare und statische Struktur der Jugendarbeit und ihrer Felder vortäuscht, die fachlich nicht gewünscht ist. So tritt auch hinsichtlich der Förderung von Aktivitäten der Jugendarbeit der freien Jugendhilfe keine Ermessensbindung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein; er bestimmt ohne Einschränkung durch Abs. 3, welche Schwerpunkte der Jugendarbeit er setzen will. Dieser Prozess ist an konkrete, ständig zu aktualisierende Aushandlung gebunden. Darauf sind die Struktur und Aufgabenzuweisungen der JHAg ausgerichtet: Beschreibung (Bedürfnisse, Interessen, Situationen, Problemlagen, Lebenswelten, Beständen etc.), Aushandlung, Vernetzung, Kooperation, Beteiligung, Aktivierung von Selbsthilfe und sozialem Engagement. Grundversorgung heißt demnach, eine professionelle Struktur vorzuhalten, die entsprechend der je konkreten Inhalte unter Wahrung der jeweiligen Standards eine zeitnahe bedarfsgerechte (an den Bedürfnissen der AdressatInnen orientierte und (regional)politisch verhandelte) Entwicklung von unterschiedlichen Angeboten (nach Umfang, Dauer und Inhalt) ermöglicht und Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bedarfsgerecht vorhält. Ob eine Einrichtung bedarfsgerecht ist, hängt also nicht von einer tatsächlichen Nachfrage ab, sondern davon, welcher Bedarf normativ gedeckt werden soll, also nach dem Zweck der einzelnen Aufgabennorm. Damit steht nicht die Frage, ob Angebote vorgehalten bzw. Leistungen erbracht werden, sondern wie und in welchem Umfang.

Die Speziellen Dienste repräsentieren eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung und praktische Umsetzung und Gestaltung konkret bestimmter Leistungsbereiche innerhalb der §§ 11-14 SGB VIII. Sie sind mit ihren Angeboten dementsprechend auch Teil der Grundversorgung in diesem Bereich.

Nach § 69 Abs. 5 SGB VIII haben kreisangehörige Städte und Gemeinden keine Pflichtaufgaben nach SGB VIII. Sie beteiligen sich aber regelmäßig im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere im Bereich der offenen Jugendarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes, daher gibt es ein gewachsenes (und erwartbares) Zusammenspiel von Landkreis und Kommunen.

Bereitstellen von Indikatoren zur Zielerreichung

Um die Grundversorgung für den Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII abzubilden, sind folgende Indikatoren bindend:

- kleinräumige Feststellung des Bestands an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen im Leistungsbereich
- Berücksichtigung von Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der AdressatInnen
- Vernetzung der Angebote im Planungsraum
 - die Angebote sind (untereinander) bekannt*
 - die Angebote sind aufeinander abgestimmt*
 - die Angebote entwickeln sich auf der Grundlage einer gemeinsamen Bedarfseinschätzung weiter*
- Stärkung des Prinzips der Selbstverwaltung
 - Förderung kleinerer Initiativen, Klubs etc.*
- Kooperation mit Schulen
 - Ergänzung bestehender Angebote statt Dopplung*
 - Nutzung der Ressourcen (Räume, Anlagen etc.)*
 - Integration über Ganztagesangebote*
- Gemeinwesenarbeit
 - Verknüpfen sozialer Dienste und Aktivitäten*
 - Überprüfen eigener Konzepte im Gesamtkontext und Setzen spezifischer Akzente*
 - Förderung von Eigeninitiative und Ehrenamt*
 - Aufbau von begegnungs- und Kommunikationsstrukturen z.B. zwischen alt und jung, den Geschlechtern*
 - Jugendarbeit mit besonderer integrierender Rolle zwischen Eltern/Kita/Schule/Freizeit*
- Partizipation
 - vielfältige Beteiligungsformen unterschiedlicher AdressatInnen*
- Mädchen- und Jungenarbeit
 - geschlechterbewusst, -spezifisch, -gerecht*
- Förderung der Mobilität der gemeinwesenorientierten Arbeit der Jugendhilfeagenturen und speziellen Dienste

3.2. Controllingkreislauf im Bereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII im NOL

Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe liegt beim öffentlichen Träger. Die freien Träger in den JHAg und die Träger der Speziellen Dienste werden gemäß Subsidiaritätsprinzip über Leistungsvereinbarungen mit dem öffentlichen Träger an der Aufgabenerfüllung und damit an der Absicherung der Grundversorgung verbindlich beteiligt. Die Gesamtsteuerung erfolgt über die Jugendhilfeplanung.

Bereich der §§ 11-14 und 16 SGB VIII und entsprechend der gemeinwesenbezogenen Anteile installiert:

1. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen werden zwischen öffentlichem und freiem Träger (Aufgabenbereich JHAg bzw. Spezieller Dienst) abgeschlossen.
2. Die JHAg aktualisieren jährlich ihre *Bestandserhebung* über Einrichtungen und Dienste, die Angebote der §§ 11-14 und 16 SGB VIII (vgl. 3.3.2.) und in angrenzenden, für die Adressat/innen relevanten Bereiche, erbringen.
3. Durch die JHAg werden jährlich *Planungsraumkonzeptionen* erstellt bzw. fortgeschrieben, in denen ausgehend von einer Beschreibung der sozial-strukturellen Situation im jeweiligen Planungsraum die (Teil)Ziele für den Planungsraum bestimmt, die Bedarfsdeckung im Leistungsbereich eingeschätzt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden, die der Zielerreichung dienen können. Abstimmung mit den Speziellen Diensten und anderen Einrichtungen, Diensten, Strukturen etc. (vgl. 3.3.3.).
4. Auf der Grundlage dieser Planungsraumkonzeptionen werden durch die JHAg *Prioritätenlisten* und die Speziellen Dienste *Arbeitsschwerpunkte* für die Arbeit im jeweiligen Jahr aufgestellt und durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung diskutiert und bestätigt. Die Prioritätenlisten und Arbeitsschwerpunkte sind mit den jeweilig geplanten *Zeitanteilen* zu untersetzen. Im Rahmen der Erarbeitung der Prioritäten ist abzuklären, durch wen konkrete Angebote und Projekte im Planungsraum realisiert werden (vgl. 3.3.4.).
5. Jährlich ist durch die freien Träger in den JHAg und der Speziellen Dienste ein *Sachbericht* mit einer entsprechenden *Statistik* dem Fachgebiet Jugend und Familie und der Jugendhilfeplanung vorzulegen (vgl. 3.3.5.).
6. Durch die Fachbereichsleitung Jugend, Arbeit und Soziales und die Fachgebietsleitung Jugend und Familie finden zweimal jährlich *Controllinggespräche vor Ort* in den einzelnen JHAg statt. Zu diesen Anlässen und auf Nachfrage ermöglicht der freie Träger Einblick in sein internes Controlling entsprechend den vertraglichen Grundlagen (vgl. 3.3.6.) Bei den speziellen Diensten findet ein Controllinggespräch im Jahr statt. Die internen Controllingunterlagen sind bei Bedarf einsehbar. Die Form der Unterlagen ist zu erarbeiten.
7. Da ein Arbeitsschwerpunkt der JHAg auf der Vernetzung der Leistungen im Bereich der §§ 11-14 und 16 SGB VIII und entsprechender gemeinwesenbezogenen Anteile liegt und die Entwicklung und Gestaltung der Planungsräume entsprechend mit allen KooperationspartnerInnen erfolgen soll, dokumentieren die JHAg die Gespräche mit den Beteiligten zu den im Planungsraum aktuellen Themen. Die speziellen Dienste dokumentieren die von ihnen einberufenen Zusammenkünfte im Rahmen ihrer Aufgaben lt. Leistungsvereinbarung. (Vgl. 3.3.7.).

3.3.1. Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Grundlage für das Controllingverfahren sind *Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen* zwischen öffentlichem und freiem Träger, die den Leistungsrahmen umreißen. Voraussetzung für deren Abschluss ist das Vorliegen der jeweiligen Trägerkonzeption des freien Trägers bei der Verwaltung des Fachbereichs Jugend, Arbeit und Soziales.

3.3.2. Bestandserhebung

Einmal jährlich aktualisieren die JHAg ihre Bestandsfeststellung für Einrichtungen, Dienste und andere Strukturen (Ressourcen) im Leistungsbereich der §§ 11-14, 16 SGB VIII und stellen

diese Daten der Jugendhilfeplanung und der/dem FachgebietsleiterIn Jugend & Familie zur Verfügung. Gleichzeitig dienen diese Erhebungen als Grundlage für die Diskussion im Rahmen der Fortschreibung der Planungsraumkonzepte, um die Bedarfslage einschätzen und Angebote adressatInnenorientiert entwickeln zu können.

Bei der Bestandserhebung soll unterschieden werden nach

- professionellen Angeboten,
- ehrenamtlichen Angeboten (Selbsthilfe, Initiativen, Bürgerinitiativen etc.),
- Angeboten außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Schule), mit der Zielgruppe Kinder/Jugendliche und ihre Familien und
- Cliques/informelle Treffs.

Dabei sind die Angebote /Ressourcen weiterhin zu unterscheiden nach

- nichtkommerziellen und
- kommerziellen Angeboten.

Als allgemeine Angaben zu den Einrichtungen sind zu benennen

- Träger der Einrichtung,
- Name der Einrichtung,
- Anschriften der Einrichtungen mit Telefonnummer, Fax, E-Mail,
- Beschreibung der Zielgruppen und NutzerInnen,
- Öffnungszeiten,
- personelle und räumliche Ausstattung und
- Vernetzungs- und Kooperationsbeziehungen.

Bei ehrenamtlichen Strukturen, Cliques und informellen Treffs sind die Daten weiterzugeben, die zur Veröffentlichung freigegeben worden sind.

3.3.3. Planungsraumkonzeption

Kernaufgabe der Agenturen ist neben einer allgemeinen Beratung und Vermittlung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien die Sicherstellung der Leistungen gemäß der §§ 11-14 und 16 SGB VIII und bestimmter gemeinwesenbezogenen Anteile. Dementsprechend muss die Planungsraumkonzeption Aussagen darüber enthalten, wie die *sozial-strukturelle Situation der AdressatInnen* eingeschätzt wird und welche Schlussfolgerung auf der Grundlage des strategischen Gesamtziels hinsichtlich der Leistungsdimensionen im jeweiligen Planungsraum gezogen werden. Über die Bestandserhebung und eine formalisierte und koordinierte fachliche Diskussion aller Beteiligten im Planungsraum, die von den JHAg organisiert und geführt wird, werden Teilziele und entsprechende Maßnahmen zu ihrer Erreichung abgeleitet. Im Vordergrund steht dabei die Bedarfsdeckung im Sinne der angestrebten Grundversorgung, so dass in den Planungsraumkonzepten deutlich werden muss, welche Leistungen gemäß §§ 11-14, 16 SGB VIII bereits erbracht werden und sich bewährt haben, welche dementsprechend verändert oder entwickelt werden müssen. Gleichzeitig ist zu beschreiben, welche KooperationspartnerInnen sich in welcher Form an der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen beteiligen.

Die Planungsraumkonzepte enthalten mindestens Aussagen zu folgenden Punkten:

Situationsanalyse

geografisch-strukturelle Besonderheiten:

- städtische/ländliche Ausprägung
- allgemeine Bevölkerungsstruktur (Anteil der Kinder und Jugendlichen, Verhältnis alt-

jung etc.)

- Anbindung öffentlicher Nahverkehr
- Ausprägung der Infrastruktur (allgemein)

sozial:

- vorrangige AdressatInnengruppen
- Gruppen o.a., die Probleme haben oder machen
- Konfliktlinien
- aktuelle Problemlagen
- vorhandene Lösungsansätze
- (Selbsthilfe)Potentiale

allgemein

- was fehlt
- was wird durch wen nachgefragt
- In welchen Bereichen wird Handlungsbedarf gesehen?

Ziele für den Planungsraum (für das nächste Jahr)

Ziele benennen

- Woran soll Zielerreichung erkennbar sein – z.B. an welchem Kriterium/welchem Zustand/welcher Veränderung etc.?

abgeleitete Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen sollen

- Benennen konkrete Aktionen/Interventionen/Projekte etc.

Durch die JHAg ist eine Auflistung von abgestimmten Themenbereichen für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Planungsräume über Projekte zu erarbeiten. Aus ihr muss auch ersichtlich sein, wer diese Themenbereiche über Angebote und Projekte abdecken soll. Dabei ist ein allgemeines Prüfschema zu beachten:

- Welche freien Träger, welche Institutionen, Initiativen, Vereinigungen etc., deren Mitarbeiter/innen nicht bei der Jugendhilfeagentur beschäftigt sind aber im Planungsraum ansässig sind, können die Leistung erbringen oder entwickeln? Wenn hier kein Partner gefunden wird, dann:
- Welche freien Träger, welche Institutionen, Initiativen, Vereinigungen etc., deren Mitarbeiter/innen nicht bei der Jugendhilfeagentur beschäftigt sind und im NOL ansässig sind, können die Leistung erbringen oder entwickeln? Wenn hier kein Partner gefunden wird, dann:
- Welche freien Träger, welche Institutionen, Initiativen, Vereinigungen etc., die überregional (sachsen-, bundes-, europaweit) tätig sind, können die Leistung erbringen oder entwickeln? Wenn hier kein Partner gefunden wird, dann:
- Welche Leistungen kann die JHAg im Rahmen ihrer personalen und finanziellen Ressourcen erbringen?

Beteiligung der AdressatInnen und der Partner vor Ort bei der Umsetzung

zu benennen sind

- Kooperationspartner (evtl. Verweis auf Bestandsliste),
- aktive Netzwerke,
- zivilgesellschaftliche (Ehrenamt-, Selbsthilfe-) Strukturen und

- Beteiligungsformen der AdressatInnen,
die vorhanden oder im jeweiligen Jahr zu entwickeln sind.

Diese Planungsraumkonzeptionen müssen im Team der JHAg (also mit dem ASD) sowie mit den Speziellen Diensten und den weiteren PartnerInnen im Planungsraum (regionale freie Träger, ~ Einrichtungen, ~ Dienste, ~ andere Strukturen) erarbeitet bzw. abgestimmt werden und einmal jährlich der Fachgebietsleitung Jugend und Familie und der Kinder- und Jugendhilfeplanung vorgelegt werden.

3.3.4. Prioritätenlisten/Arbeitsschwerpunkte

Aus den abgestimmten Planungsraumkonzepten sind durch die Jugendhilfeagenturen für das jeweilige Folgejahr Prioritäten der Aufgaben der freien Träger in den JHAg abzuleiten. Entsprechend ergeben sich auch Arbeitsschwerpunkte für die jeweiligen Speziellen Dienste und erforderliche bedarfsgerechte Projekte. Die Prioritätenlisten ebenso wie die Arbeitsschwerpunkte mit geplanten Zeitanteilen sind von den JHAg und den Speziellen Diensten für das Folgejahr beim Fachgebiet Jugend und Familie und der Jugendhilfeplanung einzureichen. Sie werden dem Unterausschuss Planung aufgearbeitet vorgelegt, diskutiert und durch dieses Gremium bestätigt. Die Prioritätenlisten werden nach einem einheitlichen Raster erstellt (Anlage 1). Prioritäten und Arbeitszeitanteile sind dabei in getrennten Spalten auszuweisen. Veränderungen der geplanten Zeitanteile in den Prioritätenlisten sind im Umfang bis zu 20% in Eigenverantwortung der JHAg möglich. Größere Veränderungen bedürfen einer Information und Genehmigung durch die Fachgebietsleitung. Der Unterausschuss wird in die Entscheidung mit einbezogen.

3.3.5. Sachbericht und Statistik

Der Sachbericht ist eine Auswertung der zurückliegenden Arbeit der JHAg bzw. der Speziellen Dienste. Er zeigt auf, inwieweit die vertraglichen Anforderungen und die bedarfsgerechte Leistungserbringung im Bereich der §§ 11-14 und 16 SGB VIII qualitativ und quantitativ erfüllt worden sind.

Der Sachbericht enthält Angaben zu:

- Name des Trägers
- Zeitraum der Berichterstattung
- Kurzdarstellung der Schwerpunkte der Arbeit lt. Prioritätenliste bzw. bei speziellen Diensten Arbeitsschwerpunkte
- Kurzauswertung und Schlussfolgerungen aus der Statistik
- Ausblick auf Folgejahr

Der Sachbericht gibt Erläuterungen darüber, wenn das Ist der Leistungen der JHAg bzw. der Speziellen Dienste vom Soll (lt. Prioritätenliste/Arbeitsschwerpunkte) abweicht (bspw. Verschiebungen in den Prioritäten; neue Problemlagen und Situationen) und welche Tendenzen sich abzeichnen (bspw. welche Themen sich in den Beratungen häufen, ob es gehäuft Beratungsbedarf für eine bestimmte Zielgruppe gab, ein Anstieg an bestimmten Präventionsmaßnahmen).

Die Statistikaufstellung für die Jugendhilfeagenturen erfolgt ebenfalls nach einer einheitlichen Vorlage (Anlage 2). Eine detaillierte, nachvollziehbare Statistik ist intern zu führen und bei Bedarf zur Einsichtnahme bei den Controllinggesprächen bereit zu halten.

Der Sachbericht umfasst maximal 4 Seiten und ist mit der Statistik jährlich beim Fachgebiet Jugend und Familie und der Jugendhilfeplanung einzureichen. Der Inhalt dieser Unterlagen

wird in den abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt.

3.3.6. Controllinggespräche

Zweimal jährlich (Frühjahr, Herbst) finden Controllinggespräche mit den JHAg statt. Diese werden zwischen dem/der FachbereichsleiterIn Jugend/Arbeit/Soziales und dem/der FachgebietsleiterIn Jugend & Familie sowie den GeschäftsführerInnen und Mitarbeiter/innen der freien Träger und dem ASD der jeweiligen JHAg geführt. Dabei findet mindestens ein Gespräch vor Ort mit jeweils einer JHAg statt, andere Gespräche können die JHAg in Nord und Süd zusammenführen.

Einmal jährlich finden Gespräche zwischen der/dem FachbereichsleiterIn Jugend, Arbeit und Soziales und der/dem FachgebietsleiterIn Jugend und Familie sowie den GeschäftsführerInnen und MitarbeiterInnen der Speziellen Dienste statt, die formale Struktur dieser Gespräche ist offen und wird unter den Beteiligten verhandelt.

Die Auswertung der Gespräche erfolgt durch die/den FachgebietsleiterIn Jugend und Familie und wird dem Unterausschuss Planung vorgelegt.

Bei den Controllinggesprächen vor Ort gewähren die freien Träger den VertreterInnen des öffentlichen Trägers Einblick in die Dokumentation des trägerinternen Controllings.

Welche Daten mindestens im Rahmen eines trägerinternen Controllings vorliegen müssen, auch um eine Vergleichbarkeit der Leistungserbringung zu gewährleisten, wird in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung geregelt.

3.3.7. Protokolle

Die Protokolle aller Netzwerksitzungen werden fortlaufend von den JHAg und speziellen Dienste dem Fachgebiet Jugend und Familie und der Jugendhilfeplanung zur Kenntnis gegeben. Dabei sind mit „Netzwerken“ die Zusammenkünfte verschiedener Beteiligter in den Planungsräumen gemeint, die der inhaltlichen Einschätzung und Entwicklung der Planungsräume im Leistungsbereich der JHAg und Speziellen Dienste insgesamt dienen. Unabhängig dabei ist, wer zu den Treffen eingeladen hat. Die Protokolle sollen nachvollziehbar darlegen, mit welchen KooperationspartnerInnen welche Themen mit welchem Ergebnis diskutiert wurden.

3.4. Zeitschiene Controlling (einschließlich Rückkopplungen)

Um die Controllinginstrumente zu den geeigneten Zeitpunkten einsetzen und aufeinander beziehen zu können, muss festgelegt werden, zu welchem Zeitpunkt was erhoben werden soll, wie viel Zeit für die Aufbereitung der jeweiligen Daten zur Verfügung stehen und in welcher Form durch wen Rückkopplungen organisiert werden.

Was	Wer	Wann
Abschluss bzw. Fortschreibung der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	öffentlicher und freier Träger	Dezember
Bestandserhebung	JHAg	01.11.
Erstellen des Sachberichts und der Statistik	JHAg/Spezieller Dienst	15.01.
Fortschreibung der Planungsraumkonzeptionen	JHAg	01.11.
Ableiten der Prioritätenlisten/ Arbeitsschwerpunkte	JHAg Spezieller Dienst	01.11.
Aufbereitung der Planungsraumkonzeptionen und Prioritätenlisten/Arbeitsschwerpunkte durch FGLin Jugend und Familie und die Planung	FGL 1 und Planung	10.12.
Diskussion der Planungsraumkonzeptionen und Prioritätenlisten/Arbeitsschwerpunkte durch den UA Planung	UA Planung	31.12.
entsprechende vorläufige Festlegungen	UA Planung	31.12.
Gespräche mit den JHAg bzw. Spezielle Dienste/Festlegungen	UA Planung und JHAg, Spezielle Dienste	28.02.
Durchführung der Controllinggespräche	FGLin und FBLin/ JHAg/ Spezieller Dienst	Frühjahr/Herbst
Erstellen und Einreichen der Netzwerk-Protokolle	JHAg	fortlaufend
Information über Defizite in den Planungsräumen, verbunden mit bisherigen Lösungsschritten	JHAg, Spezielle Dienste an UA Planung und Planung	fortlaufend
Rückkopplung zu den Protokollen und Defizitmeldungen durch FGLin Jugend und Familie und die Planung	FGLin 1, Planung	Quartalsende

Anhang 1 (Prioritätenliste)

Arbeitsbereiche/ inhaltliche Schwerpunkte	Welche Ziele sollen erreicht werden?	Welche Aufgaben ergeben sich für die JHAg?	Pri-ori-tät	Zeit-anteile	Defizite im Planungsraum
1. Beratung				h	
2. Maßnahmen der JHAg in §§ 11 – 16 SGB VIII				h	
2.1. Maßnahmen der JHAg in §§ 11 – 16 SGB VIII – durch JHAg selbst				h	
2.2. Maßnahmen der JHAg in §§ 11 – 16 SGB VIII – Initiiert durch JHAg				h	
3. Kontakte im Planungsraum				h	
3.1. Fallbezogene Kontakte				h	
3.2. Kontakte im Planungsraum – Fallunspezifische Arbeit				h	
4. integrative Gemeinwesenarbeit - Schnittstelle zu anderen Sozialberei- chen				h	
5. Gremien/ Besprechungen/ Weiter- bildungen/ Öffentlichkeitsarbeit				h	
5.1. trägerintern				h	
5.2. intern/ trägerextern				h	
5.3. trägerextern				h	
6. Planung, Controlling, Evaluation, Konzepterstellung und – fortschreibung				h	
7. Urlaub/ Krankheit:				h	
8. Fahrzeiten				h	

Die angegebenen Arbeitsbereiche sind im Einzelnen zu konkretisieren. Prioritäten sind für alle Bereiche (auch Unterarbeitbereiche) anzugeben.

Anhang 2 (Statistik)

Arbeitsbereiche/ inhaltliche Schwerpunkte	Zeitanteile		Zusammenfassung	Bemerkungen
	Soll	Ist		
1. Beratung			Anzahl der Beratungen, Angabe von Altersgruppen unterteilt in bis 14, von 14 – 18, von 18 – 27 und über 27 Jahren, Unterteilung nach Geschlecht,	
2. Maßnahmen der JHAg in §§ 11 – 16 SGB VIII				
2.1. Maßnahmen der JHAg in §§ 11 – 16 SGB VIII – durch JHAg selbst			Einzelauflistung der Maßnahmen - getrennte Angabe von TeilnehmerInnen und Dauer (Tagen)	
2.2. Maßnahmen der JHAg in §§ 11 – 16 SGB VIII – Initiiert durch JHAg			Einzelauflistung der Maßnahmen - getrennte Angabe von TeilnehmerInnen und Dauer (Tagen)	
3. Kontakte im Planungsraum				
3.1. Fallbezogene Kontakte			Auflistung Wie oft - mit Wem? (z.B.: 8 x ARGE, 12 x Jugendgerichtshilfe, 5 x Erziehungsberatungsstelle usw.)	
3.2. Kontakte im Planungsraum – Fallunspezifische Arbeit			Auflistung Wie oft - mit Wem? (z.B.: 9 x Schule, 24 x Bürgermeister, 35 x Jugendklub/-treffs usw.)	
4. integrative Gemeinwesenarbeit - Schnittstelle zu anderen Sozialbereichen			Wochenstunden pro Arbeitsbereich (z.B.: Senioren, Behinderte, Gesundheit usw.)	
5. Gremien/ Besprechungen/ Weiterbildungen/ Öffentlichkeitsarbeit				
5.1. trägerintern			Beschreibung was - ohne Angabe von Zeit und Anzahl - nach Unterteilung in Weiterbildung, organisatorisch und inhaltlich	
5.2. intern/ trägerextern			Beschreibung was - ohne Angabe von Zeit und Anzahl - nach Unterteilung in Weiterbildung, organisatorisch und inhaltlich	
5.3. trägerextern			Beschreibung was - ohne Angabe von Zeit und Anzahl - nach Unterteilung in Weiterbildung, organisatorisch und inhaltlich	
6. Planung, Controlling, Evaluation, Konzepterstellung und –fortschreibung			Keine Konkretisierung notwendig.	
7. Urlaub/ Krankheit:			Keine Konkretisierung notwendig.	
8. Fahrzeiten			Keine Konkretisierung notwendig.	

Die angegebenen Arbeitsbereiche sind im Einzelnen zu konkretisieren. Die Zeitanteile – Soll und Ist – sind in Wochenstunden anzugeben.